

Satzung des Fördervereins der KITA / Hort Apenburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen:

Förderverein der KITA / Hort Apenburg.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Apenburg.

(3) Der Verein wird nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister erhält der unter Ziffer (1) genannte Name den Zusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein fördert die Kindertagesstätte „Märchenburg“ und den Hort in Apenburg, die gemäß § 45 des SGB VIII betrieben werden und fördert somit die Jugend und Erziehung. Damit verwirklicht der Verein seinen Satzungszweck. Er dient als Sammelstelle von finanziellen Mitteln, die dann zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Unterstützung von Exkursionen und Veranstaltungen und zur Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder verwendet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Vereinsmittel dürfen einzig und allein nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Das gleiche gilt bei Auflösung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Satzung anerkennt und unterstützt.

- (2) Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist der Vorstand zuständig. Ein Antrag auf Aufnahme muss zwingend auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung beraten und entschieden werden.
- (3) Ein Antrag zur Aufnahme bedarf der Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wurde der Antrag abgelehnt, so kann der Vorstand dies dem Antragsteller begründen, muss es aber nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar. Unabhängig davon ist der Vorstand verpflichtet eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages auf der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (4) An der Unterstützung der Arbeit der vom Verein geförderten Kindertagesstätte / Hort interessierte Personen können als förderndes Mitglied vom Vorstand in den Verein aufgenommen werden.
Fördernde Mitglieder tragen entsprechend ihrer Möglichkeiten zur Finanzierung der Vereinszwecke bei. Sie sind zu wichtigen Höhepunkten des Vereinslebens einzuladen, haben jedoch kein Anwesenheits-, Rede- oder Beschlussrecht sowie kein aktives und kein passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, sofern es eine natürliche Person ist, hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Er wird in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Bei späterem Eintritt in den Verein, wird der Mitgliedsbeitrag in dem Quartal per Lastschrift eingezogen, das auf den Eintritt folgt. Im folgenden Kalenderjahr dann wie vereinbart im ersten Quartal des Kalenderjahres.
- (3) Der Beschluss zur Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Der Beschlussentwurf muss den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugehen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit ihrem Tod oder mit ihrem Austritt oder mit dem Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen mit ihrer Löschung oder ihrem Austritt oder mit dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und wird nach drei Monaten zum jeweiligen Monatsende wirksam.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den erfolgten Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung Bescheid zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betreffende Mitglied Widerspruch einlegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung

und der Widerspruch muss zwingend auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschließungsbeschluss mit einfacher Stimmenmehrheit widerrufen. Erreicht der Antrag zum Widerruf des Ausschließungsbeschlusses keine Mehrheit, so gilt der Ausschluss mit dem Datum, wie er im Vorstandsbeschluss bereits beschlossen war.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Kassenprüfer.

Zu wichtigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm bzw. der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig sind.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang, am schwarzen Brett im Eingangsbereich der Kindertagesstätte „Märchenburg“ sowie im Eingangsbereich des Hortes in Apenburg. Mitglieder die entsprechende Kontaktdaten angegeben haben, erhalten eine Einladung per E-Mail oder über die sozialen Medien. In der Einladung ist der Ort, der Zeitpunkt, die Tagesordnung und ggf. vorgesehene Satzungsänderungen oder Änderungen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages anzugeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ein beschließendes Organ und zuständig für:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresrechnung des Vereins
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich); das betrifft nicht die Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden – diese werden durch den Vorstand durch einfache Beschlussmehrheit beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt
 - Beschlussfassung über die Gründung und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung zur Aufnahme weiterer Kindereinrichtungen
 - Beschlussfassung über einen Widerspruch zum Vereinsausschluss
 - Beschlussfassung über Widersprüche zum Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung für ausgewählte Beschlüsse nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von minimal 10 Tagen einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich fordert. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Sollen auf der Außerordentlichen Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, so sind diese ebenfalls mit der Einladung im Entwurf zuzustellen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, welcher durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl findet für die Übernahme eines Vorstandsamtes statt. Nach feststehender und angenommener Wahl beschließen die Vorstandsmitglieder jeweils in ihrer ersten konstituierenden Sitzung, wer welches Amt im Vorstand übernimmt. Der Vorstand ist berechtigt, diesen Vorstandsbeschluss innerhalb der Legislaturperiode zu ändern.
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern nach Ablauf der Wahlperiode ist zulässig.
Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Zum Vorstand gehören:
 - der Vorsitzende des Vereins / die Vorsitzende des Vereins,
 - der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins / die Stellvertretende Vorsitzende des Vereins,
 - der Kassenführer / die Kassenführerin,
 - ggf. der Schriftführer/ die Schriftführerin, sowie
 - ggf. ein Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen ergeben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt, sofern keine außergewöhnliche Situation eintritt, die eine Sitzung mehr als einmal im Jahr erforderlich macht. Beschlüsse können bei Einverständnis aller beschlussfähigen Vorstandsmitglieder auch fernmündlich oder per Fax / Mail gefasst werden, wenn es die

Sachlage gestattet oder wenn der Beschluss bei Einberufung einer Vorstandssitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann. Widerspricht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren, muss zwingend eine Sitzung einberufen werden, auf der, der Widerspruch persönlich begründet werden kann.

Vorstandssitzungen können auf Verlangen jedes beschlussfähigen Vorstandsmitgliedes einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei beschlussfähige Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Der Kassenprüfer / die Kassenprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer / zwei Kassenprüferinnen. Die Wahl erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- (2) Die Aufgaben des Kassenprüfers / der Kassenprüferin sind:
- stichprobenartige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins durch das dafür zuständige Mitglied
 - Kontrolle der Meldungen an das Finanzamt für die abzuführenden Steuerarten und für die Steuererklärung
 - Feststellung des Vereinsvermögens entsprechend der dafür geltenden Regelungen
 - Prüfung der Übereinstimmung der Salden der Bankkonten und der Kasse
 - Empfehlung der Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes bei bevorstehenden Neuwahlen.
- (3) Die Kassenprüfer / die Kassenprüferinnen sind berechtigt, auch unangemeldet Prüfungen vorzunehmen. Ihnen sind dabei alle Unterlagen vorzulegen, die sie benötigen, um die o. g. Aufgaben vornehmen zu können. Der Bargeldbestand ist nachzuweisen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn per Akklamation, wer das Protokoll anfertigen wird. Scheitert dieses Verfahren, muss darüber ein Beschluss gefasst werden. Im Protokoll sind alle Beschlüsse im Wortlaut niederzuschreiben. Dem Protokoll wird als Anlage die Anwesenheitsliste beigefügt. Das Protokoll wird vom Protokollanten und zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Es wird für alle Vereinsmitglieder nach einer Woche nach der Mitgliederversammlung für 4 Wochen in der Kindertagesstätte einsehbar sein bzw. auf Wunsch per E-Mail oder in schriftlicher Form nur nach Hinterlegung eines frankierten und mit Anschrift versehenen Briefumschlages zugesandt.

Legt ein Mitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstand zu geschehen. Der Vorstand setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung. Sind keine Widersprüche innerhalb von 4 Wochen nach Aushang bzw. Zusendung des Protokolls eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

- (2) Der Vorstand beschließt zu Beginn seiner Sitzung, wer das Protokoll anfertigen wird. Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche nach der Vorstandssitzung zugestellt.
Legt ein Vorstandsmitglied Widerspruch gegen Formulierungen im Protokoll ein, so hat das schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden zu geschehen. Der Vorstandsvorsitzende setzt in diesem Fall zwingend die Bestätigung des Protokolls auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung. Sind keine Widersprüche bis zur nächsten Vorstandssitzung eingegangen, so gilt das Protokoll als bestätigt.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er den Vereinsmitgliedern als Entwurf mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist.
- (2) Befindet die Mitgliederversammlung, dass in diesem außerordentlichen Fall die Anzahl der anwesenden Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl zu gering ist, so wird die Versammlung innerhalb von 4 Wochen wiederholt, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins zugunsten der Kindertagesstätte / Hort, ausschließlich für unter § 2 Abs. 2, 3 genannten Zwecke, vollständig verausgabt, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist errichtet am 20.02.2024

Unterschriften der Vorstandsmitglieder
